

(Berichterstatter Abg. Kühn.)

(A) gierung weitergegangen; er hat dem Gesetz eine gewisse rückwirkende Kraft gegeben, eine rückwirkende Kraft in den Grenzen, wie Sie sie in dem Antrag des Ausschusses unter II Abs. 3 festgelegt finden.

Bei dieser Gelegenheit gebietet mir die Objektivität als Berichterstatter, der ich mich immer zu befeißigen habe und immer befeißigen werde, eine kurze Klarstellung in bezug auf die Berichterstattung eines Teiles der Tagespresse über die Verhandlungen des Rechtsausschusses zu geben. In einem Teil der Tagespresse wurde aus dem Rechtsausschuß berichtet, und zwar unter der Stichmarke: Hilfe für Landespolizeibeamte — ein sozialdemokratischer Antrag angenommen. Meine Damen und Herren! Unter geordneten Parteiverhältnissen würde es sich natürlich erübrigen, auf diese Form der Berichterstattung einzugehen, im gegenwärtigen Zeitpunkt aber halte ich es doch für nötig, und zwar in Rücksicht auf die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses, weil in dieser Frage vollste Einmütigkeit im Rechtsausschuß vorhanden war (Sehr richtig! rechts), die Dinge so darzustellen, wie sie sich abgespielt haben. Der weniger informierte Leser könnte nach diesem Bericht zu der Auffassung gelangen, daß im Rechtsausschuß irgendein von der Sozialdemokratischen Fraktion nach dem Referat des Berichterstatters formulierter Antrag im Laufe der Debatte eingebracht und angenommen worden sei, insbesondere derjenige, dem die Absicht des Berichterstatters fremd ist. In Wirklichkeit haben sich die Verhandlungen so abgespielt, daß ich als Berichterstatter die rückwirkende Kraft für das Gesetz sofort in meinem Referat mit aller Entschiedenheit gefordert habe und daß für diese Forderung angesichts der Kompliziertheit dieser Gesetzesmaterie eine Form noch gefunden werden sollte. Sämtliche Mitglieder des Ausschusses ohne Ausnahme stellten sich auf einen von mir vertretenen Standpunkt, der ungefähr wie folgt zu umschreiben ist: Regierung und Landtag sind bisher mit ihren Forderungen, die Beamten der Landespolizei, insbesondere die unteren Gehaltsklassen der Landespolizei höher einzustufen, stets beim Reich abgefallen. Im vorliegenden Falle bietet sich der Regierung eine Gelegenheit, die Beamten der Landespolizei nicht bloß mit einer wohlwollenden Geste abzuspeisen, sondern den Beamten der Landespolizei das zu geben, was sie rechtlich zu fordern haben, selbst wenn schließlich diese Forderungen sich finanziell sehr stark auswirken. Darüber war auch für mich als Berichterstatter kein Zweifel. Aber ich betone noch einmal: der Ausschuß hat sich einmütig auf diesen Standpunkt gestellt (Sehr richtig! rechts), um wenigstens nach dieser Richtung hin die Lage der Landespolizeibeamten, soweit sie in die Schutzpolizei übergetreten sind oder noch übertreten oder in Gemeinde- oder Reichsdienst übertreten, nach Möglichkeit zu bessern.

(B) Da nun aber im Ausschuß die von mir zunächst gefundene Formulierung in ihrer Auswirkung, wie ich schon sagte, bei der überaus komplizierten Materie nicht sofort zu übersehen war, wurden die Ausschußverhandlungen auf zwei Stunden vertagt, und während dieser Pause fand der Berichterstatter in Gemeinschaft mit den Vertretern der Regierung, den Vertretern des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern die Formulierung, wie Sie sie nunmehr in der gegenwärtigen Fassung finden. (Sehr richtig! rechts.) Es handelt sich also nicht um einen Antrag einer Partei, sondern um einen solchen des Berichterstatters.

Nun einige Worte zu dem Antrage selbst, dessen

Auswirkungen mit voller Berechtigung von den Landespolizeibeamten entgegengesehen wird. (C)

Ich will zunächst nur ganz kurz skizzieren. Es ist vorgesehen in den Absätzen 1 und 2 des Antrages die rückwirkende Kraft des Gesetzes bis zum 1. April 1925 als Zwangsbestimmung, und zwar ist der Ausschuß in diesem Falle von dem Gesichtspunkte ausgegangen: um jene Zeit hat die Staatsregierung das Gesetz bereits behandelt und hat von sich aus anerkannt, daß eine umgehende und schnellste Regelung der Versorgung nötig ist. Demzufolge muß der Ausschuß sich auf den Standpunkt stellen: auf jene Zeit zurück muß das Gesetz rückwirkende Kraft erhalten.

In dem dritten Absatz ist die vorgesehene Rückwirkung nur als eine Kann-Vorschrift eingesetzt, und zwar mit der weiteren Einschränkung, daß sie auch hier nur auf diejenigen Beamten Anwendung finden soll, die in einen anderen Zweig des Staatsdienstes, also vielleicht in die Schutzpolizei oder in den Reichs- oder Gemeindedienst übergegangen sind, also zunächst Kann-Vorschrift, und nur auf diejenigen Beamten anzuwenden ist, die in einen anderen Zweig des Staats- oder des Reichs- und Gemeindedienstes übergegangen sind.

Soweit der Übertritt in das private Erwerbsleben erfolgt ist, mußte angenommen werden, daß mit jenem freiwilligen Übertritt ohnehin eine wirtschaftliche Besserstellung der in Frage kommenden Beamten, also der ausgeschiedenen Beamten beim Übertritt in das private Erwerbsleben stattgefunden hat und daß demzufolge eine rückwirkende Kraft des Gesetzes wohl ganz unangebracht sei.

(D) Ich möchte, soweit der dritte Absatz des Antrages des Rechtsausschusses in Frage kommt, und zwar im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit dem Finanzministerium, noch eine Klarstellung geben, die im Interesse der beteiligten Beamten liegt, die schließlich auch zur Beseitigung von etwa künftigen Unklarheiten, zur Beseitigung von Irrtümern oder falschen Auslegungen dienen soll. Ich betone, daß ich mich hier streng an die vom Finanzministerium getroffene Formulierung halte, die mir rechtzeitig übermittelt worden ist und die ich auf ihre Auswirkungen hin nachgeprüft habe. Also es handelt sich um die rückwirkende Kraft. Da bringt der Satz 1 uneingeschränkte Rückwirkung für alle Beamten, die nach dem 1. April 1924 ausgeschieden sind. Der Satz 2 bringt die eingeschränkte Rückwirkung für die vor dem 1. April 1925 ausgeschiedenen Beamten. Diese erhalten die volle gesetzliche Versorgung, d. h. die übliche Versorgung im Sinne von Satz 1 nur so weit, als sie ihnen auf die Zeit vom 1. April 1925 noch zusteht.

Der Satz 3 wollte zum Ausgleich von Härten für den dort begrenzten Personenkreis, daß diesen Beamten bereits für die Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1925 Übergangsgebühren und die nötigen Übergangshilfen gewährt werden können. Es ist aber nicht die Absicht der Staatsregierung und jedenfalls auch nicht die Absicht des Landtags, für diese Beamten, für die also vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1925 die Kann-Vorschrift einsetzen würde, die Wirkung von Satz 2 aufzuheben, nämlich die Wirkung, daß vom 1. April 1925 aus der Kann-Vorschrift eine Muß-Vorschrift werden muß. Vielmehr ist nach Satz 2 ab 1. April 1925 auch diesen Beamten die volle gesetzliche Versorgung zu gewähren, soweit sie ihnen noch zusteht.

Zum Schluß möchte ich noch einem Wunsche Ausdruck verleihen, der im Ausschusse ausgesprochen worden ist, und zwar ist er von kommunistischer Seite ausgesprochen worden. Der Ausschuß hat sich einmütig dem